

# BAURECHTSLEXIKON

## JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR DEN PRAKTIKER

### Garantie

Bei einer Garantie handelt es sich um die Zusage eines sog. Garanten, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung eine gewisse Leistung zu erbringen. Die Bedingung, die zur Leistungsverpflichtung des Garanten führt, kann im einfachsten Fall in der „Inanspruchnahme“ (sog. „Abruf“) bestehen, wie es etwa bei einer sog. „abstrakten“ Bankgarantie der Fall ist. Im Fall einer sog. Herstellergarantie ist die Bedingung zB ein Defekt eines Produktes in einem gewissen Zeitraum.

Die Garantie entsteht entweder durch einen Garantievertrag zwischen Garant und Garantiebegünstigten oder auf Grund eines Auftrags des Garantieauftraggebers an den Garant – in letzterem Fall besteht zwischen Garant und Garantiebegünstigten kein Vertrag, letzterer kann aber gegebenenfalls trotzdem selbst die Garantieleistung einklagen.

Eine auf Grund eines Vertrags zwischen Garant und Begünstigten entstandene Garantie kann in gewisser Weise mit einem **Versicherungsvertrag** verglichen werden: Der Versicherer verspricht eine Leistung, wenn ein Schaden (als Bedingung) eintritt.

Zu unterscheiden ist eine Garantie einerseits von den Rechtsinstituten der Gewährleistung und des Schadenersatzes und andererseits von der Bürgschaft.

Die Pflicht zur **Gewährleistung** besteht zB bei einem Werkvertrag zwischen Besteller und Unternehmer und setzt das Vorliegen eines Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe voraus. Fällt der Vertrag, dem die allfällige Gewährleistungspflicht entspringt,

nachträglich weg (zB auf Grund einer Anfechtung), so entfällt auch eine allfällige Pflicht des Werkunternehmers, Gewähr zu leisten. Eine separat gegebene Garantie bleibt dagegen bestehen.

Damit eine Pflicht **Schadenersatz** zu leisten entsteht, ist es im Allgemeinen erforderlich, dass dem Schädiger ein Vorwurf zu machen ist (ihn also ein „Verschulden“ trifft) und dass die Schadenszufügung rechtswidrig erfolgt. Beides ist bei einer Garantie nicht notwendig, weil die Garantieleistung bloß die Erfüllung einer übernommenen (eigenen) Verbindlichkeit des Garanten darstellt.

Von einer **Bürgschaft** unterscheidet sich eine Garantie dadurch, dass eine Bürgschaft vom Bestehen des grundlegenden Vertrages abhängt. Eine Bürgschaft erlischt auch mit Erfüllung des grundlegenden Vertrages, eine Garantie bleibt bestehen. Bei Übernahme einer Bürgschaft fällt Rechtsgeschäftsgebühr an, bei einer Garantie aber nicht (was der Grund dafür sein dürfte, dass Bankbürgschaften nur selten zu finden sind, obwohl mit ihnen der gewünschte Zweck zumindest genau so gut wie mit einer Bankgarantie verfolgt werden könnte).

Garantien müssen wie Bürgschaften eine Unterschrift im Original tragen – eine elektronische Ausstellung (etwa bloß durch Versendung mittels Telefax) ist grundsätzlich unzulässig.

Die gewerbliche Übernahme von Garantien auf Geldleistungen stellt ein Bankgeschäft dar, wofür eine Berechtigung nach dem Bankwesengesetz erforderlich ist.